

## Feminismus

*Götz v. Olenhusen, Irmtraud (Hrsg.): Wunderbare Erscheinungen. Frauen und katholische Frömmigkeit im 19. und 20. Jahrhundert, Ferdinand Schöningh; Paderborn u.a. 1995, 254 S., ISBN 3-506-76178-1, DM 48,00.*

Was zunächst, vom Titel her betrachtet, als seriöse theologische Literatur anmutet, erweist sich bei näherem Hinsehen als »Mogelpackung«: es geht hier nicht um eine glaubwürdige Untersuchung des Phänomens »Wunder«, sondern um eine polemische Darstellung eines für die Autoren (durchwegs Historiker) als Aberglaube bezeichneten Phänomens. Positiv gesehen wird an Marienerscheinungen, Wundern und Stigmatisierungen (= »ultramontane Frömmigkeitsformen«) lediglich ihre Bedeutung für die Feminisierung von Religion und Kirche. Ehrlicher wäre es von der Herausgeberin gewesen, den Titel in Anführungszeichen zu setzen.

Rudolf Schlögl, Professor für Landesgeschichte an der Universität Halle, untersucht die Feminisierung des Katholizismus und beschreibt, »welche Last der besonderen Frömmigkeit der [den!] Frauen spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts aufgebürdet war« (S. 15). Schuld daran sei die »negative Anthropologie des Christentums und der augustianische Sexualpessimismus« (S. 17). Schlögl stellt katholischerseits eine »Verkirchlichung von Frau und Familie als Reaktion auf die Erfindung des Geschlechtscharakters« (S. 18) fest und schildert, »wie das ultramontane Frauenbild die weibliche Religiosität einspannte zwischen Wahn und mystischer Gottnähe und sie damit nicht nur über die Maßen erhöhte, sondern vor allem auch einer ungezügelter Männerphantasie auslieferte« (S. 18).

Otto Weiß, Mitglied des Instituto Storico P. Reventoristi in Rom, äußert sich zu Seherinnen und Stigmatisierten. Anhand von vier Beispielen zeigt er auf, daß Stigmatisierung im letzten Jahrhundert entweder eine Form der sonst nicht möglichen weiblichen Emanzipation oder eine Auswirkung der süßlichen Herz-Jesu-Frömmigkeit gewesen sei, die gerade von Kind-Frauen begeistert angenommen worden sei. Wenigstens unterstellt Weiß den Seherinnen keinen Betrug; eine übernatürliche Erklärung wird allerdings nie in Betracht gezogen. Die Visionärinnen sind, so der Grundtenor, psychosomatische Problemfälle. »Sie »emanzipierten« sich in einer der wenigen Möglichkeiten, welche die Frau, wenn sie nicht lieber den gefährlichen, aktiveren Beruf der Hexe wählte, seit eh und je in der Kirche hatte« (S. 79). Weiß sieht die stigmatisier-

ten Frauen des 19. Jahrhunderts als Beispiele »für Retardierung und Emanzipation«, als »Vertreterinnen einer tiefen, aber prämodernen Religiosität« (S. 79). Die Parallelen zu heutigen »Sekten in der Kirche« (S. 68) – gemeint ist vor allem das Engelwerk – seien offensichtlich.

Rudolf Muhs, Dozent für deutsche Geschichte an der University of London, entlarvt die Stigmata einer bisher recht unbekannteren Frau als Betrug und zieht daraus den Schluß, daß man dies bei anderen wunderbaren Erscheinungen des 19. Jahrhunderts wohl ebenso vermuten müsse. Er sei sich sicher, »daß man mit ähnlichen rabiaten Methoden ... auch der Nonne von Dülmen oder ... Therese Neumann in Konnersreuth ihre Stigmata hätte austreiben können« (S. 129).

Die Herausgeberin des Buches, Irmtraud Götz v. Olenhusen, Privatdozentin für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Freiburg, erläutert in ihrem Beitrag, aus welchen Gründen es in Baden weniger Erscheinungen gab als in anderen katholischen Regionen. Ihrer Meinung nach ist Wundergläubigkeit eine Form von katholischem Fundamentalismus, der sich »durch einen extremen moralischen Rigorismus« (S. 156) auszeichne. Eine ähnliche ultramontane Frömmigkeitsform sei die Trierer Rockwallfahrt, eine »Massendemonstration rückwärtsgewandter Utopien« (S. 133).

David Blackburn, Professor für Geschichte an der Harvard University, berichtet von Marienerscheinungen im Bismarckreich, wobei er nicht zwischen kirchlich anerkannten Erscheinungsorten wie Lourdes oder Fatima und anderen Orten unterscheidet. Lourdes sei vielmehr die Schablone gewesen für nachfolgende Erscheinungen. Danach entlarvt er die sogenannten Erscheinungen in einem kleinen saarländischen Ort als Schwindel.

Norbert Busch, Referendar in Bielefeld, untersucht vor allem anhand der Herz-Jesu-Verehrung die zunehmende Feminisierung der Frömmigkeit im 19. Jahrhundert.

Am ausgewogensten und am wenigsten polemisch ist wohl der letzte Beitrag, für den Anna Maria Zumholz, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule Vechta, verantwortlich zeichnet. Sie gibt einen Ausblick auf das katholische Milieu des 20. Jahrhunderts. Ihr Resümee: »Die überaus zurückhaltende bis ablehnende Bewertung »wunderbarer Erscheinungen« und mystischer Phänomene durch die deutschen katholischen Bischöfe ... entschärfte die für das 19. Jahrhundert typischen Konflikte zwischen Wissenschaftlern, aufgeklärten Bildungsbürgern und katholischer Kirche« (S. 251).

Letztendlich lohnt sich die Lektüre des Buches unter theologischen Gesichtspunkten kaum, und auch der Unterhaltungswert der zum Teil verbissenen Polemik ist gering. Anscheinend fehlte selbst dem Lektor die Motivation zum Lesen, denn die

Schrift enthält zahlreiche orthographische und drucktechnische Fehler; auch was Sprache und Stilistik angeht, wäre etwas mehr Sorgfalt durchaus angebracht gewesen.

Sabine Düren, Buttenwiesen

## Kanonistik und Staatskirchenrecht

*Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson, Zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage, Bd. II, L, 1240 S., Berlin 1995, ISBN 3-428-08032-7, DM 158,00 (zus. für Bd. I und II).*

Der hier anzuzeigende, schon lange erwartete Band II des Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland schließt sich an den bereits 1994 erschienenen Band I an (vgl. Besprechung in Forum 11 [1995], S. 74 f.) und vollendet damit das nunmehr in 2. Auflage vorliegende und alle seit der 1. Auflage eingetretenen Änderungen und neueren Entwicklungen berücksichtigende grundlegende Werk zum deutschen Staatskirchenrecht. In Fortführung von Band I, der insbesondere die systematische Komponente des Staatskirchenrechts herausstellt und dieses in einen größeren historischen und rechtstheoretischen Zusammenhang einordnet, enthält Band II eine Fülle von Beiträgen zu einzelnen typischen Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts und zu einzelnen Sachbereichen der Rechtsordnung, die auf kirchliche Belange Bezug nehmen oder für das Wirken der Kirche wesentliche Bedeutung haben. Es kann im Rahmen dieser Besprechung nicht auf die einzelnen von namhaften Wissenschaftlern und erfahrenen Persönlichkeiten der Rechtspraxis aus den beiden großen christlichen Konfessionen mit großer Sachkenntnis abgefaßten Beiträge detailliert eingegangen werden. Vielmehr sollen nur die jeweiligen Sachbereiche mit den entsprechenden Abhandlungen genannt werden.

Der VII. Abschnitt (S. 1–127) behandelt die Kirchengebäude und Friedhöfe, näherhin die Res sacrae (Dieter Schütz), die Baulast an Kirchengebäuden (Hartmut Böttcher), das Patronatswesen (Alfred Albrecht), die staatlichen Simultaneen (Alfred Albrecht), den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Bereich der Kirchen (Bernd Mathias Kremer), das Bestattungswesen und das Friedhofsrecht (Hanns Engelhardt). Der VIII. Abschnitt (S. 129–368) ist der Gewährleistung des öffentlichen Wirkens der Kirchen gewidmet. Es geht im einzelnen um den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen (Klaus Schlaich), die Verbindungsstellen zwischen

Staat und Kirchen im Bereich der evangelischen (Hermann E. J. Kalinna) und der katholischen Kirche (Leopold Turowski), die internationalen Beziehungen der Kirchen und das Recht auf freien Verkehr (Otto Kimminich), den Anspruch der Kirchen auf Präsenz in den öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Massenmedien des Rundfunks und des Fernsehens (Christoph Link) und die gesetzlichen Regelungen der Mitwirkung in diesen Einrichtungen (Christoph Link), das kirchliche Sammlungswesen (Otto Lucherhandt) sowie den Sonntag und die kirchlichen Feiertage (Karl-Hermann Kästner). Abschnitt IX (S. 369–661) behandelt die Gewährleistung kirchlicher Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere das elterliche Erziehungsrecht im Hinblick auf Religion (Matthias Jestaedt), die Kirchen und das staatliche Schulsystem (Helmut Lecheler), den Religionsunterricht (Christoph Link), die Kirchen als Schulträger (Wolfgang Loschelder), die Theologischen Fakultäten und staatlichen Pädagogischen Hochschulen (Alexander Hollerbach), die kirchlichen Hochschulen (Manfred Baldus) sowie die Erwachsenenbildung und die Akademien (Bernhard Losch). Der Abschnitt X, Kirchliche Betätigung in Caritas und Diakonie (S. 663–842), erfaßt die karitative Betätigung der Kirchen und den Verfassungsstaat (Josef Isensee), die Finanzierung und Organisation der kirchlichen Krankenhäuser (Otto Depenheuer), die karitativen Werke und Einrichtungen im Bereich der katholischen (Josef Schmitz-Elsen) und der evangelischen Kirche (Peter von Tiling) sowie die Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft (Burkhard Kämper). Der Abschnitt XI (S. 843–958) ist dem kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht gewidmet. Er befaßt sich mit dem kircheneigenen Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten (Dietrich Pirson), dem kirchlich rezipierten und adaptierten Dienst- und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten (Wolfgang Rübner), den individualrechtlichen Aspekten des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts und den besonderen Loyalitätspflichten im kirchlichen Dienst (Wolfgang Rübner) sowie mit dem kollektiven kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht (Reinhard Richardi). Der vorletzte Abschnitt XII (S. 959–1016) umfaßt die Seelsorge in Bundes-